



Weiterbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (WBO)

in der ab dem 15. März 2017 geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Paragraphenteil

- § 1 Ziel und Struktur
- § 2 Bereiche
- § 3 Art, Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung
- § 4 *weggefallen*
- § 5 Führen von Zusatzbezeichnungen
- § 6 Befugnis und Zulassung
- § 7 Auflagen, Rücknahme und Widerruf der Befugnis und Zulassung
- § 8 Dokumentation und Evaluation
- § 9 Zeugnisse
- § 10 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Prüfungsentscheidung
- § 14 Wiederholungsprüfung
- § 15 Übergangsregelungen
- § 16 Anerkennung ausländischer Weiterbildungen
- § 17 Rücknahme und Widerruf von Bezeichnungen
- § 17a Gebühren
- § 18 In-Kraft-Treten

Abschnitt B: Bereiche

I. Klinische Neuropsychologie

1. Definition
2. Weiterbildungsziel
3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung
4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit
5. Inhalte der Weiterbildungsteile
6. Nachweise und Prüfung
7. Anforderungen an Weiterbildungsstätten
8. Übergangsbestimmungen

II. Systemische Therapie

1. Definition
2. Weiterbildungsziel
3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit
4. Inhalte der Weiterbildungsteile
5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen



6. Weiterbildungsbefugnis
7. Weiterbildungsstätten
8. Übergangsregelungen

III. Gesprächspsychotherapie

1. Definition
2. Weiterbildungsziel
3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit
4. Weiterbildungsinhalte
5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen
6. Anforderung an Weiterbildungsstätten
7. Übergangsregelungen

Abschnitt A: Paragrafenteil

§ 1

Ziel und Struktur

(1) Die Psychotherapie stellt einen einheitlichen Tätigkeitsbereich dar. Mit der Approbation erlangen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Erlaubnis, uneingeschränkt auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig zu werden. Weiterbildung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne dieser Ordnung führt zu Zusatzbezeichnungen in Bereichen, auf die sich der weitergebildete Psychotherapeut grundsätzlich nicht beschränken muss und die Psychotherapeuten ohne Zusatzbezeichnung nicht von einer Tätigkeit in diesem Kompetenzfeld ausschließen.

(2) Ziel der Weiterbildung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist der geregelte Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung und Erlangung der Approbation.

(3) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeuten.

(4) Durch die Weiterbildung werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im jeweiligen Bereich erworben. Kammermitglieder, die die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung. Die Anerkennung berechtigt zur Ankündigung einer speziellen psychotherapeutischen Tätigkeit durch Führen einer Zusatzbezeichnung in einem Bereich nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung¹.

§ 2

Bereiche

Ein Bereich im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist

1. ein wissenschaftlich anerkanntes Psychotherapieverfahren oder
2. ein psychotherapeutisches Anwendungsfeld, für das mindestens die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

¹ In dieser Weiterbildungsordnung steht die Bezeichnung Psychotherapeut sowohl für Psychologische Psychotherapeuten als auch für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Soweit die männliche Form benutzt wird, gilt sie in gleicher Weise für weibliche Personen.



- a) Es besteht nachweislich epidemiologischer Studien für dieses Anwendungsfeld ein erheblicher Behandlungsbedarf.
- b) Es liegen in bedeutendem Umfang (neue) wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zur Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes vor.
- c) Die Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes erfordern umfassende, spezifische Kenntnisse und Erfahrungen, die über das in der Ausbildung erworbene Ausmaß deutlich hinausgehen.
- d) Es handelt sich um ein Anwendungsfeld, das außerhalb des Diagnosespektrums der Kapitel F1 bis F9 des ICD-10 liegt. Spezialisierungen auf einzelne psychische Störungen stellen keinen Bereich für eine Weiterbildung dar.

§ 3

Art, Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begonnen werden.
- (2) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem jeweiligen Weiterbildungsbereich, insbesondere in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, die Begutachtung, die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- (3) Dauer, Struktur und Inhalt der Weiterbildung regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte dürfen nicht unterschritten werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung in Folge von Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehr- und Zivildienst und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauerte weniger als sechs Wochen im Jahr.
- (3a) Der geforderte Umfang von Weiterbildung wird in Stunden festgehalten. Eine anrechenbare Theorie-, Supervisions- oder Selbsterfahrungsstunde entspricht 45 Minuten (1 UE = 45 Minuten). Eine anrechenbare Behandlungsstunde entspricht 50 Minuten.
- (4) Die Weiterbildung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden. Das Nähere regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.
- (5) Abweichend von § 34 Abs. 4 S. 2 HBKG ist die Durchführung von Patientenbehandlungen im Rahmen der Weiterbildung in eigener Praxis unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildungsstätte möglich, wenn das Weiterbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.
- (6) Tätigkeitszeiten und/oder Tätigkeitsinhalte, die der Psychotherapeut während seiner Berufsausbildung abgeleistet hat und die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, können auf die Weiterbildung angerechnet werden. Näheres regeln Durchführungsbestimmungen der Kammer.
- (7) Eine Weiterbildung, die unter der Leitung eines von einer anderen Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeuten und in einer von einer anderen Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt, jedoch noch nicht abgeschlossen wurde, kann vollständig oder teilweise angerechnet werden, wenn die Weiterbildung den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügt.

§ 4

weggefallen



§ 5

Führen von Zusatzbezeichnungen

Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“/„Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“/„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ bzw. „Psychotherapeutin“/„Psychotherapeut“ geführt werden.

§ 6

Befugnis und Zulassung

1) Die Weiterbildung in den Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Landespsychotherapeutenkammer (Kammer) befugten Psychotherapeuten in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Eine Befugnis im Sinne dieser Weiterbildungsordnung entspricht der Ermächtigung im Sinne des Abschnittes 6 des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG).

(2) Als Weiterbildungsstätten kommen die nach § 6 PsychThG anerkannten Ausbildungsstätten, Einrichtungen der Hochschulen, Abteilungen von Krankenhäusern, Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen oder sonstige Einrichtungen oder Praxen in Betracht.

(3) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die weiterzubildenden Psychotherapeuten die Möglichkeit haben, sich mit der Feststellung der typischen Krankheiten des Gebiets, Teilgebiets oder Schwerpunkts, worauf sich die Bezeichnung bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung ausreichend vorhanden sind, die den Erfordernissen und Entwicklungen in den Fachrichtungen nach § 41 b HBKG Rechnung tragen und
3. die Weiterbildung in der Regel angemessen vergütet wird.

Dies gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen. Darüber hinaus sind die im Abschnitt B gestellten Anforderungen zu erfüllen. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann auch erteilt werden, wenn eine Weiterbildungsstätte alle Zulassungsvoraussetzungen erst durch Kooperation erfüllt. Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind von den dort tätigen, zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen in der Kooperation einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

(4) Für die Weiterbildung in einem Bereich können Kammermitglieder befugt werden, welche fachlich und persönlich geeignet sind und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung bieten. Die Kammermitglieder müssen die entsprechende Zusatzbezeichnung selber führen, mindestens fünf Jahre in dem Bereich und mindestens drei Jahre als Dozent in dem Bereich tätig sein und eine kontinuierliche Fortbildung in dem Bereich von mindestens 100 Fortbildungspunkten gemäß der Fortbildungsordnung in den der Antragstellung vorangegangenen fünf Jahren nachweisen. Die Weiterbildungsbefugnis kann für einzelne oder mehrere Bestandteile der Weiterbildung erteilt werden.

(5) Die Befugnis zur Weiterbildung ist auf sieben Jahre befristet. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen und eine kontinuierliche Fortbildung in dem Bereich im Umfang von mindestens 140 Fortbildungspunkten gemäß der Fortbildungsordnung in den der Antragstellung vorangegangenen sieben Jahren nachgewiesen wird.

(6) Der befugte Psychotherapeut ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Befugnis mehreren Psychotherapeuten gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jeden einzelnen.

(7) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag stellende Psychotherapeut hat den Bereich sowie die Weiterbildungsteile, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen. Das Vorliegen der in dieser Weiterbildungsordnung genannten Voraussetzungen ist mit dem Antrag nachzuweisen.

(7a) Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer verantwortlichen Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozenten, Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiter hinzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisoren und Selbsterfahrungsleitern ist bei der Kammer vorab zu beantragen und von dieser zu



genehmigen. Der hinzuziehende Supervisor/ Selbsterfahrungsleiter muss mindestens fünf Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. Zudem muss er fachlich und persönlich geeignet sein.

(8) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag erteilt. Die antragstellende Einrichtung hat den Weiterbildungsbereich, für den die Zulassung beantragt wird, zu bezeichnen und dem Antrag ein gegliedertes und curricular aufgebautes Weiterbildungsprogramm beizufügen.

(9) Die Kammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis/Zulassung ersichtlich ist.

§ 7

Auflagen, Rücknahme und Widerruf der Befugnis und Zulassung

(1) Die Kammer kann die Befugnis oder Zulassung mit den für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Befristungen und Bedingungen, versehen. Das Nähere regeln Durchführungsbestimmungen.

(2) Befugnis und Zulassung sind zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn ihre rechtlichen Voraussetzungen nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind.

(3) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines befugten Psychotherapeuten an der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte, der Rücknahme oder dem Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Befugnis zur Weiterbildung.

§ 8

Dokumentation und Evaluation

(1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind vom Teilnehmer schriftlich zu dokumentieren und von dem zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen.

(2) Die Weiterbildungseinrichtung hat ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Die Dokumentations- und Evaluationsunterlagen sind der Kammer auf Verlangen zur Einsicht zu überlassen.

§ 9

Zeugnisse

(1) Der befugte Psychotherapeut hat den in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit spätestens drei Monate nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

- die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, den zeitlichen Umfang und Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehr- und Zivildienst und Ähnliches
- die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.

(2) Auf Antrag der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten oder auf Anforderung durch die Kammer ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zwischenzeugnis vom befugten Psychotherapeuten auszustellen, das den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.



§ 10

Anerkennung von Zusatzbezeichnungen

- (1) Eine Zusatzbezeichnung nach § 2 darf unter Beachtung von § 5 führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Die Anerkennung erfolgt durch Ausstellung einer Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung. Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.
- (2) Die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung erfolgt aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise sowie einer mündlichen Prüfung. Ausnahmen regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Die Kammer bildet für jeden Weiterbildungsbereich zur Durchführung der Prüfung einen Prüfungsausschuss. Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mehrerer Landespsychotherapeutenkammern durchgeführt werden.
- (2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden durch den Kammervorstand bestimmt. Die Reihenfolge, in der Stellvertreter tätig werden, ist dabei festzulegen. Der Kammervorstand bestimmt die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen mindestens zwei über eine Weiterbildungsbefugnis für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidaten können nicht als Prüfer tätig sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreter und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

§ 12

Mündliche Prüfung

- (1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird erteilt, wenn die inhaltlichen und zeitlichen Weiterbildungsanforderungen erfüllt und durch Zeugnisse und Nachweise belegt sind. Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 1 nicht erfüllt oder zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind.
- (2) Die Kammer setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Der Antragsteller wird zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. Die Prüfung ist mündlich und soll für jeden Antragsteller 30 bis 45 Minuten dauern.
- (3) Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen ist und die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich erworben sind.
- (4) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist oder welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind (Auflagen). Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbil-



dungsinhalte abzuleisten, bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und Wissenslücken auszugleichen.

(5) In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(6) Bleibt der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht er diese ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:

- die Besetzung des Prüfungsausschusses,
- den Namen und das Geburtsdatum des Geprüften,
- den Prüfungsgegenstand,
- Datum, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- etwaige schwere Unregelmäßigkeiten,
- das Ergebnis der Prüfung und
- im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die tragenden Gründe für das Nichtbestehen und die ggf. vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 13 Prüfungsentscheidung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsteilnehmer und der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer einen schriftlichen rechtsmittelfähigen mit Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß § 12 Abs. 4 und 5 enthält.

(4) Gegen den Bescheid der Kammer nach Abs. 3 kann der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der §§ 69 bis 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Kammervorstand nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 14 Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten entsprechend. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 15 Übergangsregelungen

(1) Kammermitglieder, die vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Weiterbildungsordnung mit der erstmalig ein Bereich in Abschnitt B aufgenommen wurde, eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation in diesem Bereich erworben haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend Absatz 2 erworben werden.



(2) Eine vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig ein Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, begonnene, aber noch nicht abgeschlossene, von § 2 und dem entsprechenden Bereich des Abschnitts B der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig der entsprechende Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleiteten Teile der Weiterbildung nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag auf Anrechnung der bisher abgeleiteten Teile der Weiterbildung und teilt das Ergebnis der Kammer mit.

(3) Kammermitglieder, die vor Einführung eines neuen Bereichs in diese Weiterbildungsordnung mindestens 4 Jahre in einer entsprechenden praktischen Einrichtung tätig waren und dadurch eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im betreffenden Tätigkeitsbereich erworben haben, die den Anforderungen in Abschnitt B entsprechen, können einen Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung stellen. Anträge sind innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Aufnahme des neuen Bereichs in die Weiterbildungsordnung zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(4) Teile der Weiterbildung in neu eingeführten Bereichen können für eine nach den Übergangsbestimmungen in Abschnitt B bestimmte Zeitspanne nach ihrer Einführung auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer zugelassen oder der die Weiterbildung anleitende Psychotherapeut nicht von der Kammer befugt war, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

(5) Bei Einführung eines neuen Weiterbildungsbereichs können für einen Übergangszeitraum von einem Jahr ab dem in § 18 bestimmten Zeitpunkt Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 11 bestellt werden, welche – ohne die Bezeichnung bereits zu führen – eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B gleichwertige Qualifikation erworben haben.

(6) Soweit diese Weiterbildungsordnung für den Erwerb oder das Führen von Bezeichnungen spezielle Übergangsbestimmungen vorsieht, sind diese im Abschnitt B festgelegt.

§ 16

Anerkennung ausländischer Weiterbildungen

Die Anerkennung ausländischer Weiterbildungen richtet sich nach §§ 36a ff. HBKG.

§ 17

Rücknahme und Widerruf von Bezeichnungen

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung des Kammervorstands über die Rücknahme ist der Psychotherapeut zu hören.

(2) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte der betroffene Psychotherapeut ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für den Rücknahmebescheid und das Verfahren finden im Übrigen § 12 Abs. 3 und 4 Anwendung.

§ 17a

Gebühren

Für die Erteilung von Befugnissen zur Weiterbildung, die Zulassung von Weiterbildungsstätten und für die Anerkennung von Zusatzbezeichnungen werden Gebühren nach § 6a der Gebührenordnung erhoben.

§ 18

In-Kraft-Treten



Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Abschnitt B: Bereiche Klinische Neuropsychologie

1. Definition

Der Bereich Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation hirngeschädigter Patienten unter Einbezug ihrer familiären und beruflichen Situation. Dazu gehören insbesondere:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven und affektiven Funktionen, des Erlebens und Verhaltens und der Persönlichkeit der Patienten unter Berücksichtigung neurologischer, neuropsychiatrischer, neuroradiologischer und neurophysiologischer Befunde
- die Planung, Durchführung und Evaluation geeigneter neuropsychologischer Behandlungen einschließlich der Unterstützung bei der Krankheitsverarbeitung und der kotherapeutischen Einbeziehung des sozialen Umfelds der Patienten
- die Unterstützung von Maßnahmen zur schulischen oder beruflichen Reintegration
- die Erstellung neuropsychologischer Gutachten.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Klinische Neuropsychologie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Neuropsychologie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie oder äquivalente psychologische Abschlüsse an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in einem Propädeutikum vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Inhalte und Umfang orientieren sich an der Rahmenprüfungsordnung der Psychologiestudiengänge. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen können angerechnet werden.

4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

- Zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Klinische Neuropsychologie unter Anleitung eines im Bereich der Klinischen Neuropsychologie Weiterbildungsbefugten. Während dieser zwei Jahre soll ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen behandelt werden, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Dabei sollen die verschiedenen unter 5.2 genannten Aspekte der neuropsychologischen Tätigkeit in wesentlichen Teilen ausgeübt werden. Diese Anforderungen werden durch fünf differenzierte Falldarstellungen nachgewiesen, wovon zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) sein müssen.
- Mindestens 100 Stunden fallbezogene Supervision, die kontinuierlich während der praktischen Weiterbildung zu erfolgen hat.
- Mindestens 400 Stunden theoretische Weiterbildung.



5. Inhalte der Weiterbildungsteile

5.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 400 UE):

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

5.1.1 Allgemeine Neuropsychologie

[mindestens 100 UE]

- Geschichte der klinischen Neuropsychologie
- neuropsychologische Syndrome
- Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung neurologischer Patienten
- Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie
- Funktionelle Neuroanatomie
- Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie
- Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze
- Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologen

5.1.2 Spezielle Neuropsychologie

Störungsspezifische Kenntnisse (mindestens 160 UE)

- Visuelle Wahrnehmung (u. a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien)
- Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung
- Neglect
- Aufmerksamkeitsstörungen
- Gedächtnisstörungen
- Exekutive Störungen
- Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen
- Motorische Störungen
- Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung
- Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung
- Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirnschädigung

Versorgungsspezifische Kenntnisse (mindestens 80 UE)

- Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters
- Neuropsychologie des höheren Lebensalters
- Soziale, schulische und berufliche Reintegration
- Sachverständigentätigkeit in der Klinischen Neuropsychologie (Gutachten, gutachterlichen Stellungnahmen, sozialmedizinische Beurteilungen).



5.2 Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung umfasst bei Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen insbesondere:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung prämorbidier Persönlichkeitsmerkmale
- die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen
- die Durchführung mehrdimensionaler neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen, einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlern sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle
- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.

5.3 Supervision

100 Stunden fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisoren zur:

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele und
- Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team.

6. Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8.
- Dokumentation von fünf differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den fünf Falldarstellungen sind zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) einzureichen.
- Die Falldarstellungen und Gutachten werden vom Prüfungsausschuss beurteilt.

7. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

7.1. Zur Weiterbildung können Einrichtungen oder Verbünde zugelassen werden, die allein oder durch Kooperation alle Voraussetzungen nach § 5 erfüllen und über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik und Therapie nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.

7.2. Die praktische Weiterbildung findet grundsätzlich in Klinischen Einrichtungen statt, deren Indikationskatalog ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfasst, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Die neuropsychologische Versorgung der Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen. Dazu gehört eine interdisziplinäre Zusammenarbeit (v. a. mit Ärzten, Physiotherapeuten, Sprachtherapeuten und Ergotherapeuten).

7.3. Für den Weiterbildungsteil Theorie können auch fachlich geeignete Kooperationspartner hinzugezogen werden, welche die geforderten Inhalte der theoretischen Weiterbildung vorhalten und eine adäquate personelle, räumliche und materielle Ausstattung nachweisen. Die Hinzuziehung ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen.



8. Übergangsbestimmungen

8.1. Abweichend von § 15 können nach Einführung des Weiterbildungsbereichs Klinische Neuropsychologie begonnene oder fortgesetzte Qualifizierungsmaßnahmen, die bis zum 31.12.2020 abgeschlossen werden, auf Antrag durch die Kammer anerkannt werden, wenn sie in Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig sind.

8.2. Abweichend von § 6 Absatz 4 können für die Weiterbildung im Bereich Klinische Neuropsychologie bis zum 31.12.2020 auch Kammermitglieder befugt werden, welche mit Ausnahme der mindestens dreijährigen Dozententätigkeit alle weiteren Anforderungen erfüllen.

II. Systemische Therapie

1. Definition

Die Systemische Therapie (ST) ist ein psychotherapeutisches Verfahren, dessen Fokus auf dem sozialen Kontext psychischer Störungen liegt. Dabei werden zusätzlich zu einem oder mehreren Patienten („Indexpatienten“) weitere Mitglieder des für Patienten bedeutsamen sozialen Systems einbezogen. Die Therapie fokussiert auf die Interaktionen zwischen Mitgliedern der Familie oder des Systems und deren weiterer sozialer Umwelt. Die Systemische Therapie betrachtet wechselseitige intrapsychische (kognitiv-emotive) und biologisch-somatische Prozesse sowie interpersonelle Zusammenhänge von Individuen und Gruppen als wesentliche Aspekte von Systemen. Die Elemente der jeweiligen Systeme und ihre wechselseitigen Beziehungen sind die Grundlage für die Diagnostik und Therapie von psychischen Erkrankungen.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Systemische Therapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Die Weiterbildung besteht aus folgenden Inhalten:

- Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung
- Mindestens 280 Stunden praktische Weiterbildung (Falldokumentationen)
- Mindestens 100 Stunden Selbsterfahrung
- Mindestens 70 Stunden Supervision
- Mindestens 60 Stunden Intervention

4. Inhalte der Weiterbildungsteile

4.1. Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)

Curriculare Vermittlung von Kenntnissen der Systemischen Therapie der folgenden Inhalte:

4.1.1. Systemisches Basiswissen (60 UE):

Systemwissenschaftliche Grundlagen, Wissenschaftstheoretische und epistemologische Positionen, (u.a. Konstruktivismus), Geschichte der Familientherapie/Systemischen Therapie, Familientherapeutische/systemische Schulen/Ansätze, Schnittstellen zu anderen therapeutischen Richtungen, Einbeziehung von gesellschaftlichen und institutionellen Kontexten.



4.1.2 Systemische Diagnostik (20 UE):

Systemische Modelle für die Beschreibung und Erklärung psychischer, psychosomatischer und körperlicher Störungen und Symptome, von Konflikten und Problemen, von kommunikativen Mustern, Beziehungsstrukturen, Verarbeitungs- und Bewältigungsformen sowie für die Diagnostik von Ressourcen und Lösungskompetenzen, Risiko- und Schutzfaktoren, Indikationen und Kontraindikationen

4.1.3 Therapeutischer Kontrakt (20 UE):

Therapeutische Grundhaltung: Gestaltung von Therapiekontext und -prozess: Indikations- und Kontextklärung, Aufbau, Entwicklung, Beendigung einer therapeutischen Beziehung, Kooperation mit Patienten, deren Angehörigen sowie mit anderen relevanten Akteuren im sozialen Kontext des Patienten, Anerkennung und Förderung der systemeigenen Ressourcen des Patienten, Reflexion der Rolle als Therapeutenrolle und des Arbeitskontextes

4.1.4 Systemische Methodik (140 UE):

Vermittlung und Training systemischer Methoden und Techniken in unterschiedlichen Settings und Kontexten: Einzel-, Paar-, Familientherapie, Aufsuchende Familientherapie (AFT), Mehrfamiliientherapie (MFT), Arbeit mit spezifischen Familiensystemen, spezifische Methoden und Techniken in der systemischen Therapie von Kinder- und Jugendlichen und Erwachsenen

4.2. Praktische Weiterbildung (mindestens 280 Stunden)

Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 280 Behandlungsstunden, die supervidiert sein müssen. Der Weiterbildungsteilnehmer führt Fälle in unterschiedlichen Settings unter begleitender Supervision durch. Fünf Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren. Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmer über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patienten mit Systemischer Therapie erwerben.

4.3 Supervision (mindestens 70 Supervisionsstunden):

Die systemische Praxis wird kontinuierlich durch mindestens zwei zur Weiterbildung befugte SupervisorInnen begleitet. Supervision dient der Reflexion des diagnostischen und systemischen Handelns sowie der therapeutischen Rolle unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes. 40 Stunden sollen in der Gruppe stattfinden. Während der Weiterbildung sind zwei Arbeitssitzungen (live, per Video oder Audio) in der Supervision vorzustellen.

4.4 Selbsterfahrung (mindestens 100 Stunden)

Selbsterfahrung in Systemischer Therapie bezieht sich auf die Herkunftsfamilie sowie die aktuellen Lebens- und Berufskontexte.

4.5 Intervision/Peergroup (mindestens 60 Stunden)

Ziel ist, dass der Weiterzubildende die Erfahrung macht, eigene Kompetenzen und Ressourcen und die seiner Kollegen zu mobilisieren und zu nutzen.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10 ist neben den Zeugnissen und Bescheinigungen auch eine Dokumentation von fünf Falldarstellungen aus dem praktischen Weiterbildungsteil (4.2.) beizufügen.

6. Weiterbildungsbefugnis

6.1. Die Weiterbildungsbefugnis kann für einzelne oder mehrere Teile der Weiterbildung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 erfüllt sind.

6.2. Niedergelassene Psychotherapeuten können zur Weiterbildung in eigener Praxis befugt werden, wenn sie mit ihrer Praxis Kooperationspartner einer zugelassenen Weiterbildungsstätte gemäß Abschnitt B. II Ziff. 7.2. sind.

7. Weiterbildungsstätten

7.1. Zulassung als Weiterbildungsstätte in Systemischer Therapie

Voraussetzung für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte im Bereich Systemische Therapie gemäß § 5 Absätze 2 und 3 ist die systemisch-therapeutische ambulante oder stationäre Versorgung von Patienten mit psychischen Störungen von Krankheitswert und die Durchführung aller für den Bereich Systemische Therapie vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte.

7.2. Zulassung einer Weiterbildungsstätte bei Kooperationen

Ein Antragsteller, der selbst nicht alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführt, kann zum Zweck der Weiterbildung in Systemischer Therapie mit anderen geeigneten Einrichtungen kooperieren. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann erteilt werden, wenn die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte von den Kooperationspartnern gemeinsam in vollem Umfang durchgeführt werden, die Kooperation auf einer vertraglichen Basis beruht und eine einheitliche und kontinuierliche Anwendung des Curriculums gewährleistet ist. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass durch enge Zusammenarbeit und Abstimmung der kooperierenden Einrichtungen die Weiterbildung „wie aus einer Hand“ erfolgt. Die Weiterzubildenden müssen die Weiterbildung ohne Unterbrechung absolvieren können. Die zugelassene Weiterbildungsstätte hat den Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen.

8. Übergangsregelungen

Übergangsregelungen gelten entsprechend § 15 der Weiterbildungsordnung. Die Übergangsfrist endet am 13.12.2017.

III. Gesprächspsychotherapie

Vorbemerkung

Die wissenschaftliche Anerkennung der Gesprächspsychotherapie bezieht sich auf die Anwendung des Psychotherapieverfahrens in der Diagnostik und Behandlung von Erwachsenen. Die Möglichkeit der Weiterbildung in diesem Bereich der Weiterbildungsordnung ist daher auf die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten beschränkt.

1. Definition

Die Gesprächspsychotherapie – auch als „Klientenzentrierte Psychotherapie“ oder „Personzentrierte Psychotherapie“ bekannt – ist ein Psychotherapieverfahren, das gestörte Selbstregulationsprozesse behandelt, die durch Inkongruenzen ausgelöst oder aufrechterhalten werden und zur Ausbildung von krankheitswertigen Symptomen und Verhaltensmustern führen. Inkongruenzen als Fokus der Behandlung in der Gesprächspsychotherapie entstehen durch einen jeweils spezifischen Mangel in der Übereinstimmung von Prozessen der aktuellen Erfahrung und der Selbstwahrnehmung sowie zwischen verinnerlichten Werten und dem Selbstkonzept. Erfahrung (experience) ist hierbei ein weit gefasster Begriff, der alles einschließt, was in einem gegebenen Moment in einem Menschen vor sich geht und spürbar werden kann.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Verfahren Gesprächspsychotherapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Gesprächspsychotherapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren und umfasst folgende Inhalte:

- Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung

- Mindestens 240 Stunden praktische Weiterbildung
- Mindestens 65 Stunden Selbsterfahrung, davon jeweils mindestens 25 Stunden Einzelselbsterfahrung (Lehrtherapie) und Gruppenselbsterfahrung
- Mindestens 60 Stunden Supervision.

4. Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

4.1.1 Grundlagen der Gesprächspsychotherapie (mindestens 72 Stunden)

- Grundbegriffe der Gesprächspsychotherapie
- Allgemeine und spezielle Krankheits- und Störungslehre der Gesprächspsychotherapie, Ätiologie und Pathogenese
- Theorie und Praxis des geschäftspsychotherapeutischen Behandlungskonzepts, Aufbau und Gestaltung der psychotherapeutischen Beziehung, Verwirklichung der geschäftspsychotherapeutischen Grundprinzipien
- Theorie und Praxis der Diagnostik, Anamnese, Indikationsstellung, Prognose des Behandlungsplans auf geschäftspsychotherapeutischer Grundlage
- Indikations-, Prozess- und Veränderungsdiagnostik (Evaluation) sowie Dokumentation in der Gesprächspsychotherapie
- Probatorische Sitzungen, Antragstellung und Berichterstattung in der ambulanten Gesprächspsychotherapie

4.1.2 Theorie und Praxis geschäftspsychotherapeutischer Methoden (mindestens 72 Stunden)

Ø Erlebniszentrierte Methoden: Experienzielle Psychotherapie, Focusing, Prozess-Erlebniszentrierte Psychotherapie, Emotion-Focused Therapy

Ø Erfahrungsaktivierende Methoden: Körperarbeit, Traumarbeit, Expressive Kunsttherapie

Ø Differenzielle Methoden: Zielorientierte Gesprächspsychotherapie, Prozessorientierte Gesprächspsychotherapie, Störungsbezogene Gesprächspsychotherapie, Differenzielle inkongruenzbezogene Methoden

4.1.3 Rahmenbedingungen und Settings (mindestens 40 Stunden)

Rahmenbedingungen der Psychotherapie, verschiedene Behandlungssettings (Einzel-, Gruppen-, Paar- und Familientherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Rahmen), störungsspezifische Behandlungsplanung (Setting, Struktur, Dauer), Gestaltung des Behandlungsbeginns und des Abschlusses; Gesprächspsychotherapeutische Kriseninterventionen und Behandlungen im Rahmen der Notfallpsychologie.

4.2 Praktische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden):

Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 240 Behandlungsstunden unter kontinuierlicher Supervision. Fünf Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren.

Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmer über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patienten mit Gesprächspsychotherapie erwerben.

Die schriftlichen Falldokumentationen als Abschluss der Weiterbildung sollen wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und Ergebnisevaluation einschließen, ein ätiopathogenetisch orientiertes Verständnis der Erkrankung darlegen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungsmethodik in Verbindung mit der Theorie darstellen.

4.3 Supervision (mindestens 60 Supervisionsstunden):

Die Supervision bei mindestens zwei Supervisoren dient der Reflexion und Verbesserung der diagnostischen und indikativen Entscheidungen sowie des psychotherapeutischen Handelns. Neben der Kontrolle der Umsetzung des theoretischen Wissens und der Qualität der praktischen Fertigkeiten geht es auch um die Auseinandersetzung mit dem persönlichen Psychotherapiestil der Weiterbildungsteilnehmer sowie mit ihren individuellen Handlungs- und Beziehungsmustern. Während der Weiterbildung sind Ausschnitte aus mindestens 15 Behandlungsstunden in der Supervision vorzustellen. Diese sollen von mindestens fünf verschiedenen Behandlungsfällen stammen.

4.4 Selbsterfahrung (mindestens 65 Stunden):

Die Selbsterfahrung bietet den Weiterbildungsteilnehmern die Möglichkeit zur individuellen Erfahrung von und mit gesprächspsychotherapeutischen Beziehungsangeboten. Sie dient insbesondere der Reflexion von Einstellungen, Verhaltensweisen und Persönlichkeitseigenschaften der Weiterbildungsteilnehmer, die für eine effiziente gesprächspsychotherapeutische Tätigkeit bedeutsam sind. Sie soll deren Entwicklung durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie fördern.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 der Weiterbildungsordnung ist neben den Zeugnissen und Bescheinigungen auch eine Dokumentation von fünf Falldarstellungen aus der praktischen Weiterbildung (siehe 4.2) vorzulegen.

6. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

6.1 Zulassung als Weiterbildungsstätte in Gesprächspsychotherapie

Voraussetzung für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte in Gesprächspsychotherapie gemäß § 5 Absatz 2 ist die gesprächspsychotherapeutische Versorgung von Patienten mit psychischen Störungen von Krankheitswert und die Durchführung aller für den Bereich Gesprächspsychotherapie vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte.

6.2. Zulassung einer Weiterbildungsstätte bei Kooperationen

Ein Antragsteller, der selbst nicht alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführt, kann zum Zweck der Weiterbildung in Gesprächspsychotherapie mit anderen Einrichtungen kooperieren. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann erteilt werden, wenn die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte von den Kooperationspartnern gemeinsam in vollem Umfang durchgeführt werden, die Kooperation auf einer vertraglichen Basis beruht und eine einheitliche und kontinuierliche Anwendung des Curriculums gewährleistet ist. Der Antragsteller hat durch Abstimmung mit den kooperierenden Einrichtungen sicherzustellen, dass die Weiterbildung „wie aus einer Hand“ erfolgt. Die Weiterzubildenden müssen die Weiterbildung ohne Unterbrechung absolvieren können. Die zugelassene Weiterbildungsstätte hat den Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen.

7. Übergangsregelung

Die Übergangsregelung gemäß § 15 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal 6 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Gesprächspsychotherapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde. Die Übergangsfrist endet am 16.03.2022.